Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5244

04. 07. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4925 –

Revision des deutsch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommens

Das deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen besteht seit 1969. Hiernach werden Personen, die in einem der Vertragsstaaten in der Grenzregion arbeiten und in dem anderen wohnen, in ihrem Wohnsitzland besteuert. Außerhalb der Grenzzone arbeitende Personen sind grundsätzlich im Tätigkeitsstaat steuerpflichtig; jedoch werden diese Personen mit anderen Arbeitnehmern bezüglich der personen- und familienbezogenen Steuerabgaben nicht völlig gleichgestellt. Dies hat aber der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 14. Februar 1995 – Rechtssache C 279/93 – eingefordert.

Das Auseinanderfallen von Wohnsitzstaat und Tätigkeitsstaat und die steuerliche Gleichstellung mit Personen, die in demselben Land leben und arbeiten, führt zu nicht beabsichtigten Ungerechtigkeiten. Es wirkt sich insbesondere insofern aus, als die notwendige Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Straßen, Kanalisation etc. von den Kommunen der belgischen Grenzregion bereitgehalten werden, ohne daß diese bisher dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von deutscher Seite erhalten. Dies hat in der Vergangenheit zu einem allgemeinen Unmut seitens der Kommunalpolitiker und -politikerinnen, aber auch seitens der Bevölkerung der Grenzregion geführt. Eine durchaus reelle Befürchtung ist, daß sich belgische Kommunen, um dieser einseitigen Belastung zu entgehen, überlegen werden, wie der Zuzug von in Deutschland arbeitenden Grenzgängern verhindert werden kann. In einem Gebiet, das zukunftsweisend für die Entstehung eines Europas der Regionen sein sollte, erwächst damit aus fiskalischer Not heraus eine Politik der Abschottung und der Fremdenfeindlichkeit. Es besteht die Gefahr, daß neue Grenzen errichtet werden. Diesen Tendenzen gilt es, durch einen angemessenen Finanzausgleich bei der Revision des deutsch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommens entgegenzuwirken. Der im Rahmen dieses Abkommens zu vereinbarende finanzielle Ausgleich muß sich an den tatsächlichen Kosten der Grenzgemeinden für die Bereitstellung der genannten kommunalen Dienstleistungen orientieren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juni 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Personen, die in Deutschland und Belgien einerseits wohnen und andererseits arbeiten, passieren nach Erkenntnissen der Bundesregierung täglich die deutsch-belgische Grenze?

Die Anzahl der insgesamt pendelnden Personen ist nicht bekannt; bekannt ist aber die Zahl der innerhalb der Grenzzone pendelnden Personen (siehe Antwort zu Frage 3), die den Kern des betroffenen Personenkreises ausmachen.

2. Wie viele pendeln dabei vom Wohnstaat Belgien nach Deutschland ein, wie viele sind es umgekehrt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele hiervon arbeiten in der Grenzzone
   a) mit Wohnsitz in Belgien,
   b) mit Wohnsitz in Deutschland?

Die Zahlen dürften sich seit 1990 nicht wesentlich geändert haben.

4. Ist die Annahme zutreffend, daß es sich dabei hauptsächlich um Grenzpendler mit Wohnstaat Belgien und Arbeitsstaat Deutschland handelt und daß es sich umgekehrt um eine eher zu vernachlässigende Größe handelt?

Ja.

5. Wie hoch ist dabei der Anteil derjenigen, die im deutschen öffentlichen Dienst beschäftigt sind?

Die Zahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgänger ist nicht bekannt. Sie dürfte aber wesentlich geringer sein als die Zahl der sonstigen Arbeitnehmer (siehe Antwort zu Frage 3).

6. Wie hoch ist der Anteil der Selbständigen und/oder Gewerbetreibenden?

Hierüber liegen keine Angaben vor. Der Anteil dürfte sehr gering sein.

7. Sind die durch die Entscheidung des EuGH am 14. Februar 1995 – Rechtssache C 279/93 – erforderlich gewordenen Änderungen im Jahressteuergesetz 1996 berücksichtigt?

Ja.

8. Welche Änderungen hat der EuGH vorgegeben?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 14. Februar 1995 – Rechtssache C 279/93 – entschieden, daß beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige anderer Mitgliedstaa-

ten, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit in Deutschland erzielen, mit unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern materiell-rechtlich gleichzustellen sind.

Der EuGH hat in seinem Urteil zusätzlich entschieden, daß beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, auch wenn sie ihr Einkommen nur zum Teil in Deutschland erzielen, nicht von der Einkommensteuerveranlagung ausgeschlossen werden dürfen.

9. Welche Änderungen sind durch das Jahressteuergesetz umgesetzt?

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 wurden die durch das Urteil erforderlich gewordenen Änderungen umgesetzt (siehe die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 0 und 41 a Buchstabe d des Jahressteuergesetzes 1996 – Drucksache 13/1558). Insbesondere ist die Anwendung derjenigen personen- und familienbezogenen steuerentlastenden Vorschriften, deren Anwendung das Grenzpendlergesetz (§ 50 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG) nicht vorsah, nach § 1 a Abs. 1 EStG möglich. Es handelt sich hierbei um Steuerentlastungen, die die unbeschränkte Steuerpflicht oder den inländischen Wohnsitz der Ehegatten oder des Kindes voraussetzen (Realsplitting, Zusammenveranlagung von Ehegatten nebst Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen, Haushaltsfreibetrag und Kinderbetreuungskosten).

Nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes haben beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die EU-Bürger sind und im EU-Ausland wohnen, einen Anspruch auf eine Veranlagung zur Einkommensteuer.

10. Welche Punkte des deutsch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommens hält die Bundesregierung für veränderungsbedürftig?

Das Abkommen soll insgesamt an den gegenwärtigen Stand des Steuerrechts der beiden Staaten und des OECD-Musterabkommens angepaßt werden. Veränderungsbedürftig ist insbesondere der Umfang der Steuerfreistellung im Wohnsitzstaat, die Grenzgängerbesteuerung sowie die Besteuerung von Künstlern und Sportlern (siehe Antwort zu Frage 11).

11. Mit welchen Vorschlägen ist die Bundesregierung in die Verhandlungen zur Revision des Abkommens gegangen?

Einschränkung der Freistellung von Schachteldividenden, die deutsche Gesellschaften von belgischen Tochtergesellschaften beziehen (Freistellung nur bei aktiver Tätigkeit in Belgien), abkommensrechtliche Möglichkeit des Wechsels von der Steuerfreistellung zur Steueranrechnung bei deutscher Wohnsitzbesteuerung, Regelung der Grenzgängerbesteuerung mit dem Ziel der Besteuerung im Tätigkeitsstaat mit Fiskalausgleich zugunsten der

Wohnsitzgemeinden, Sicherstellung der vollen belgischen Besteuerung deutscher Einkünfte von in Belgien ansässigen Künstlern und Sportlern (Wechsel von der bisherigen Steuerfreistellung zur Steueranrechnung). Daneben Anpassung des Abkommens im ganzen an die neuere Entwicklung.

12. Welche Aspekte werden von der belgischen Seite als veränderungsbedürftig angesehen?

Grenzgängerbesteuerung und Anpassung des Abkommens im ganzen an die neuere Entwicklung.

13. Welche Lösungsmöglichkeiten schlägt der Bericht der belgischen Regierung, weswegen zunächst die Verhandlungen über die Revision des Abkommens zurückgestellt worden waren, vor?

Ein Bericht der belgischen Regierung ist nicht bekannt. Die belgische Seite hat allerdings mitgeteilt, daß sie eine politische Entscheidung über ihre Vorschläge zur Grenzgängerbesteuerung herbeiführen und darüber so bald wie möglich der deutschen Seite gegenüber berichten werde. Die politische Entscheidung liegt noch nicht vor.

14. Mit welchen Vorschlägen ist die belgische Regierung bisher in die Verhandlungsrunden gegangen?

Zur Grenzgängerbesteuerung hat die belgische Seite anfangs vorgeschlagen, unter Vereinbarung eines Fiskalausgleichs zugunsten der Wohnsitzgemeinden von der bisherigen Besteuerung im Wohnsitzstaat auf die Besteuerung im Tätigkeitsstaat überzugehen, wobei diese Regelung auch für die außerhalb der Grenzzone pendelnden Arbeitnehmer sowie den öffentlichen Dienst gelten würde. Zuletzt hat die belgische Seite erklärt, sie zöge auch andere Lösungen in Betracht und werde über ihre Vorschläge eine politische Entscheidung herbeiführen (siehe Antwort zu Frage 13).

15. Welche Vorschläge sind bezüglich der Höhe des Fiskalausgleiches bisher gemacht worden?

Konkrete Vorschläge wurden hierzu bisher nur von deutscher Seite gemacht (siehe Antwort zu Frage 16).

16. Wie hoch soll dieser nach den Vorstellungen der Bundesregierung sein, welche Vorstellungen bestehen seitens der belgischen Seite?

Von deutscher Seite wurde ein Fiskalausgleich in Höhe von 8 v. H. der im Tätigkeitsstaat gezahlten Steuern zugunsten der Wohnsitzgemeinden vorgeschlagen. Der Satz von 8 v. H. orientiert sich an dem gegenwärtigen durchschnittlichen Gemeindezuschlag zur

belgischen Einkommensteuer. Die belgische Seite hat bisher keine Vorschläge gemacht; sie erwägt jetzt auch andere Lösungsmöglichkeiten (siehe Antwort zu Frage 14).

17. Aus welchen Gründen konnte bisher trotz beiderseitig anerkannten Veränderungsbedarfs eine zügige Revision des Abkommens nicht erzielt werden?

Die Mitteilung der belgischen Seite über ihre Vorschläge zur Grenzgängerbesteuerung steht noch aus (siehe Antwort zu Frage 14).

18. Bestehen seitens der belgischen Grenzgemeinden Bestrebungen, eine Wohnstaatsteuer für in Deutschland arbeitende Grenzgänger einzuführen?

    Inwieweit gibt es hierfür konkrete Vorstellungen seitens der belgischen Kommunen?

Entsprechende Bestrebungen und Vorstellungen sind nicht bekannt. Sollte es sich dabei um eine Steuer vom Einkommen und Vermögen handeln, könnte sie nur insoweit erhoben werden, als Belgien für die betreffenden Einkünfte und Vermögenswerte nach dem Doppelbesteuerungsabkommen ein Besteuerungsrecht zusteht. Dies gilt auch für Gemeindesteuern.

19. Bestehen derartige Bestrebungen seitens deutscher Kommunen der Grenzregion?

    Inwieweit wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Wohnstaatsteuer im Blick auf EG- und EU-Recht unbedenklich?

Solche Bestrebungen seitens deutscher Kommunen gibt es nicht. Die Steuerhoheit liegt bei den Mitgliedstaaten der EU. Diese müssen allerdings die Bestimmungen des EG-Vertrags beachten (siehe Antwort zu Frage 8).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333